OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605986/7/JK

Datum:
Linz, 8. Juli 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des MMag. A__, LL.M., vertreten durch B__, X-Strasse-Platz, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.03.2023, GZ: BHLL/922100088285/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Mai 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 11 Tage und 9 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 5 Abs 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021“ und die Strafsanktionsnorm „§ 99 Abs 1 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021“ zu lauten haben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 30.03.2023, GZ: BHLL/922100088285/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs 1 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 04.09.2022, 03:00 Uhr
Ort: C__, D-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Die Untersuchung des Blutes ergab einen Alkoholgehalt von 1,80 Promille.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 518/1994“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, richtig sei, dass er am 04.09.2022 vor dem inkriminierten Zeitpunkt sein Fahrrad auf Höhe der Y-Strasse-Strasse gelenkt habe und es zu einem Verkehrsunfall gekommen sei, an welchem ihn kein Verschulden getroffen habe, dass er dabei schwer verletzt worden sei und dass er freiwillig einen Alkoholvortest durchgeführt habe, welcher einen Wert von 0,72 mg/l ergeben habe. Die belangte Behörde sei daran gescheitert, dem Bf die Verweigerung einer Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt zu Last zu legen und versuche nunmehr, dem Bf unter Heranziehung unzulässig erlangter Beweismittel und inhaltlich unrichtiger Annahme eines Blutalkoholgehaltes von 1,80 Promille eine Verwaltungsstraftat gemäß §§ 99 Abs 1 lit a iVm 5 Abs 1 StVO 1960 zu Last zu legen. Die belangte Behörde habe dabei im Ermittlungsverfahren rechtswidrig gehandelt und die Beschuldigtenrechte des Bf untergraben, da sie vom E__ die Laborergebnisse der Blutuntersuchung im Zuge der Heilbehandlung des Bf nach seinem Unfall abgefordert und diese auch unzulässigerweise erhalten habe. Die belangte Behörde habe in ihrer Anfrage an das E__ mit keinem Wort das öffentliche Interesse gemäß § 21 Abs 6 Z 1 Oö. Krankenanstaltengesetz begründet und entspreche diese somit nicht den gesetzlichen Vorgaben, weshalb in der Folge auch die Übermittlung des Testergebnisses durch das E__ rechtswidrig erfolgt sei. Der Bf habe der Blutabnahme auch nicht expressis verbis zugestimmt, sondern sei diese Teil der Heilbehandlung gewesen. Das einzige objektivierte Beweismittel im vorliegenden Fall sei das Ergebnis des Vortestgeräts, das für die Entlastung des Bf herangezogen

werden könne. Zudem seien keine Erhebungen zur Frage getätigt worden, wie das Blut abgenommen worden und ob es dabei zu Verunreinigungen durch alkoholträchtige Desinfektionsmittel gekommen sei. Es sei auch kein Bezug auf eine allfällige Resorptionsphase udgl. genommen worden. Im Zweifel dürfe daher zugunsten des Bf von keinem gesicherten Blutalkoholgehalt von über 1,60 Promille ausgegangen werden.

I.3. Mit Schreiben vom 04.05.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.05.2024, in der der Bf einvernommen wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Als der Bf am 04.09.2022 um 03:00 Uhr sein Fahrrad auf der F-Strasse in C__, Richtung stadtauswärts, lenkte, kam es auf Höhe des Objekts D-Strasse, zu einem Verkehrsunfall, bei dem sich der Bf eine Fraktur der oberen Halswirbelsäule und des Jochbogens sowie multiple Hautabschürfungen und mehrere Platzwunden beim Augenlid mit starkem Blutverlust zuzog. Im Zuge der Verkehrsunfallsaufnahme durch Polizeibeamte des G__ wurde beim Bf ein freiwilliger Alkovortest, der einen Wert von 0,72 mg/l ergab, durchgeführt. Aufgrund seiner Verletzungen wurde der Bf in das E__ verbracht, es wurden seine Wunden entsprechend versorgt und wurde dem Bf dort im Zuge der Heilbehandlung Blut abgenommen. Dabei wurde ein Blutalkoholgehalt von 1,8 Promille festgestellt.

Mit Schreiben vom 04.01.2023 teilte die belangte Behörde dem E__ bzw. dem [...] mit, dass ihrerseits davon ausgegangen werde, dass aufgrund des gegenständlichen Verkehrsunfalls zur Therapieabklärung aus medizinischen Gründen beim Bf eine Blutabnahme erfolgt sei und ersuchte um Übermittlung dieses Untersuchungsergebnisses betreffend Blutalkoholgehalt, da dieses im Hinblick auf den geltenden Grundsatz der Unbegrenztheit der Beweismittel in dem von der belangten Behörde zu führenden Verwaltungsverfahren verwendet werden darf, zumal eine aus Gründen der Heilbehandlung erfolgte Blutabnahme samt Auswertung nach der höchstgerichtlichen Judikatur keine unzulässige Verletzung

der körperlichen Integrität darstellt und auch nicht unter das Verbot des Zwangs zur Selbstbeschuldigung fällt.

Laut dem daraufhin an die belangte Behörde übermittelten Labor-Endbefund des E__ vom 04.09.2022 wurde in dem dem Bf im Zuge der Heilbehandlung abgenommenen Blut ein Ethanol-Wert in Höhe von 179 mg/dL festgestellt, was 1,80 Promille entspricht.

Der Bf verfügt über durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Betreffend den Bf scheint eine im Tatzeitpunkt rechtskräftige Übertretung des § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a StVO 1960 auf.

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Labor-Endbefund des E__ vom 04.09.2022 und dem Schreiben der belangten Behörde vom 04.01.2023, der Beschwerde und der Aussage des in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Bf.

Dass der Bf zur Tatzeit am Tatort ein Fahrrad alkoholisiert gelenkt hat, es dabei zu einem Verkehrsunfall, bei dem er sich schwer verletzt hat (die konkreten Verletzungen ergeben sich aus der Beschwerde samt Verletzungsanzeige), gekommen ist und er aufgrund dessen ins E__ verbracht wurde und ihm im Zuge der Heilbehandlung Blut abgenommen wurde, wird vom Bf nicht bestritten. Er wendet sich ausschließlich gegen die Verwertung des Labor-Endbefundes des E__ vom 04.09.2022 im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 5 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017, lautet:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt. […]“

§ 99 Abs 1 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
[...]“

III.2.1. Die gegenständliche Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen den Umstand, dass die belangte Behörde dem angefochtenen Straferkenntnis den Labor-Endbefund des E__ vom 04.09.2022 und damit eine Alkoholisierung des Bf im Vorfallszeitpunkt in Höhe von 1,80 Promille zugrunde gelegt hat.

Wenn der Bf diesbezüglich zunächst ausführt, dass die belangte Behörde in ihrer Anfrage an das E__ das öffentliche Interesse gemäß § 21 Abs 6 Z 1 Oö. Krankenanstaltengesetz nicht begründet habe, diese somit nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprochen habe und daher auch die Übermittlung des Testergebnisses durch das E__ rechtswidrig erfolgt sei, ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall unbestritten eine Blutabnahme zur Heilbehandlung im Spital erfolgte. Eine solche Blutabnahme hat nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mit einer durch irgendeine Vorschrift des § 5 StVO 1960 in verbotener Weise erlangten Blutprobe nichts zu tun. Nach dieser Rechtsprechung ist eine aus Gründen der Heilbehandlung erfolgte Blutabnahme samt Auswertung keine unzulässige Verletzung der körperlichen Integrität und fällt nicht unter das Verbot des Zwangs zur Selbstbezichtigung (vgl. VwGH 20.02.2013, 2012/11/0005; 11.09.2019, Ra 2019/02/0110).

Mit Schreiben vom 04.01.2023 teilte die belangte Behörde dem E__ bzw. dem [...] mit, dass ihrerseits davon ausgegangen werde, dass aufgrund des gegenständlichen Verkehrsunfalls zur Therapieabklärung aus medizinischen Gründen beim Bf eine Blutabnahme erfolgt sei und ersuchte um Übermittlung dieses Untersuchungsergebnisses betreffend Blutalkoholgehalt, da dieses in dem von der belangten Behörde zu führenden Verwaltungsverfahren verwertet werden dürfe. Selbst wenn die belangte Behörde das von ihr zu führende Verwaltungsverfahren nicht konkret bezeichnet hat, ist nach Ansicht des Gerichts aus ihrem Schreiben jedenfalls – auch für das Universitätsklinikum – klar erkennbar, dass das Untersuchungsergebnis der Blutanalyse im Rahmen eines behördlichen Verwaltungsverfahrens von wesentlicher Bedeutung ist und damit ein öffentliches Interesse an den angefragten Daten besteht. Eine Verletzung des Datenschutzgesetzes und eine daraus resultierende Unzulässigkeit der Verwertung des Ergebnisses der Blutuntersuchung liegt somit nicht vor.

III.2.2. Dem weiteren Vorbringen des Bf, wonach keine Erhebung zur Frage getätigt worden sei, wie das Blut abgenommen worden und ob es dabei zu Verunreinigungen durch alkoholträchtige Desinfektionsmittel gekommen sei, ist entgegenzuhalten, dass bei jeder Blutabnahme – sei es im Zuge einer Heilbehandlung oder einer standardisierten Abnahme zur Ermittlung des Blutalkoholgehaltes – Desinfektionsmittel verwendet werden und sich im Übrigen Hinweise auf allfällige Verunreinigungen der gegenständlichen Blutanalyse im Akt nicht finden. Mess- oder Auswertungsmängel der Blutanalyse wurden vom Bf nicht behauptet und sind im Verfahren ebenfalls nicht hervorgekommen, zumal die Abnahme und Auswertung der gegenständlichen Blutprobe durch das E__, somit durch eine öffentliche Krankenanstalt iSd § 5 Abs 5 StVO 1960, erfolgte und dabei ein Ethanolgehalt des Blutes von 179 mg/dL (umgerechnet 1,79 g/l) festgestellt wurde. Für die Ermittlung des Blutalkoholgehaltes ist kein bestimmtes medizinisch-chemisches Verfahren vorgeschrieben [vgl. *Pürstl*, StVO-ON[16] § 5 Anm 29 (Stand 15.9.2023, rdb.at)].

Auch das Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung, wonach bei der Desinfektion der zahlreichen Wunden des Bf im Rahmen der Heilbehandlung Desinfektionsmittel eventuell in das Blut gelangt sei (und sich daraus der Blutalkoholgehalt von 1,80 Promille ergebe) kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Für die objektive Tatseite des Tatbildes einer Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 1 StVO kommt es nicht darauf an, wodurch der Blutalkoholwert von 0,8 Promille oder darüber entsteht – sei dies auf Grund des Genusses von Alkohol oder anderer Umstände (wie hier behauptet durch Einatmen von Alkoholdünsten oder zufolge Resorption von Alkohol durch die Haut) (vgl. VwGH 05.10.1988, 85/18/0100).

Zum Beschwerdevorbringen, wonach das Ergebnis des Alkovortests für die Entlastung des Bf herangezogen werden könne, ist auszuführen, dass mit Vortestgeräten der Alkoholgehalt der Atemluft jedenfalls nicht rechtsrelevant bestimmt werden kann [vgl. VwGH 21.11.2013, 2013/11/0175, *Pürstl*, StVO-ON[16] § 5 Anm 16a (Stand 15.9.2023, rdb.at)].
Wenn in der Beschwerde weiters eingewendet wird, dass der gegenständliche Laborbefund von einem Zeitpunkt von mehr als zwei Stunden nach dem Unfall stamme, in welchem Zeitraum der Bf erst einen Wert von 1,6 Promille Blutalkoholgehalt überschreiten habe können, wird auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach der Alkoholgehalt der Atemluft bzw. des Blutes in der Regel wegen des zwischenzeitig erfolgten Abbaus im Zeitpunkt der Tat höher als im Zeitpunkt der Untersuchung ist, dies aber nicht für den Fall eines Sturztrunks oder Nachtrunks gilt (vgl. VwGH 16.02.1994, 93/03/0120; 11.07.2001, 97/03/0230). Das Vorliegen eines derartigen Falles (eines Sturztrunks oder Nachtrunks) wurde vom Bf aber weder im verwaltungsbehördlichen noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren behauptet.

Hinsichtlich der geltend gemachten Nichtbezugnahme auf eine allfällige Resorptionsphase ist anzumerken, dass im gegenständlichen Fall die Blutabnahme – wie der Bf selbst vorbringt – mehr als zwei Stunden nach dem Unfall stattgefunden hat und auch keine Rückrechnung erfolgt ist (was sich im Übrigen in Hinblick auf die oben zitierte Judikatur zu VwGH 16.02.1994, 93/03/0120, 11.07.2001, 97/03/0230 zugunsten des Bf auswirkt).

Zumal unter Fahrzeug iSd § 5 StVO 1960 auch ein Fahrrad zu verstehen ist (vgl. VwGH 14.02.1985, 85/02/0111), hat der Bf im Ergebnis zur Tatzeit am Tatort ein Fahrzeug gelenkt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,8 Promille betragen hat. Er hat damit den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht.

III.2.3. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Der Bf hat lediglich Vorbringen zur unzulässigen Verwertung des genannten Laborbefundes erstattet und nichts zur Frage des Verschuldens vorgebracht. Er hat damit nicht glaubhaft gemacht, dass ihn an der Verletzung der gegenständlichen Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe, sodass der Bf sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten hat.

III.2.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß

anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Übertretungen nach § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 sind mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen.

Der Bf verfügt über durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Betreffend den Bf scheint eine im Tatzeitpunkt rechtskräftige, jedoch nicht einschlägige Verwaltungsstrafe auf, sodass dem Bf der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugute kommt. Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Da von der belangten Behörde lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, kann diese nur dann herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 20 VStG erfüllt sind. Nach dieser Bestimmung kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Gegenständlich liegen keinerlei Milderungsgründe vor, sodass fallbezogen von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen nicht ausgegangen werden kann. Auch ist der Bf kein Jugendlicher. Die Voraussetzungen des § 20 VStG liegen somit nicht vor.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht feststellen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafzumessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte.

III.2.5. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. Aufgrund der Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner